Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/26

Vorlagen-Nummer 31.01.2019
0349/2019

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	26.03.2019

Neu-Organisation der Zuständigkeiten für bauliche Maßnahmen im Bereich der Museumsbauten - zu AN/0077/2019

Herr Dr. Krings fragt zur Sitzung des Ausschusses Kunst und Kultur am 29.01.2019:
Die Organisation der Planungs- und Bauaktivitäten im Bereich der Kölner Museumsbauten soll nach dem Willen des Rates der Stadt Köln zeitnah erneuert werden.

1. Wie ist der Sachstand der Konzeptentwicklung?
2. Wann kann mit einer entsprechenden Beschluss-Vorlage für die Ratsgremien gerechnet werden?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1)
Die Zuständigkeit für Neu- und Erweiterungsbauten, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Bauunterhaltung sowie Betreiberverantwortung der Kölner Museumsbauten ist zum 01.07.2018 von Dezernat VII Kunst und Kultur auf die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln übertragen worden.
Die Beschäftigten des Bereiches Kulturbauten von Dezernat VII sowie die Beschäftigten der Gebäudewirtschaft, die bereits in der Vergangenheit im Kulturbau tätig waren, sind in der Abteilung 263 Kulturbauten zusammengeführt worden. Die Abteilung ist in die zwei Sachgebiete Neubau und Projektsteuerungs-/Projektleitungsaufgaben sowie Bauunterhaltungsaufgaben unterteilt.
Die weitere Aufbauorganisation kann dem beigefügten Organigramm entnommen werden.
Die Abteilungsleitung konnte zum 01.12.2018 besetzt werden.
Die umfassenden Vorbereitungen zur Einbeziehung der neuen Abteilung in den Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Gleichzeitig wird ein zwischen dem Dezernat Kunst und Kultur, der Kämmerei und der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln abgestimmtes Abrechnungssystem eingeführt.
Im Laufe des Jahres 2019 wird es weitere Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung Kulturbauten geben, um eine Vereinheitlichung der Arbeitsweisen innerhalb der Gebäudewirtschaft zu ermöglichen.

Zu 2)
Eine Beschlussvorlage für die Ratsgremien ist nicht vorgesehen, da es sich um eine innere Organisationsangelegenheit der Verwaltung handelt.

Gez. Greitemann